

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtrat



07.09.2023

Beschlussantrag Nr. : 166-2023

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung: Oberbürgermeister
Budget/Produkt:

Beratungsfolge

Gremium	Termin	J	N	E
Haupt- und Finanzausschuss	21.09.2023			
Stadtrat	27.09.2023			

Beschlussgegenstand:

Aufhebung des Beschlusses 236-2022, Pilotprojekt Videoüberwachung öffentliche Anlagen

Antragsinhalt:

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen beschließt, den Beschluss Nr. 236-2022, Pilotprojekt Videoüberwachung öffentliche Anlagen, aufzuheben.

Begründung:

Mit Beschluss Nr. 236-2022 beschloss der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen in seiner Sitzung am 10.05.2023 das "Pilotprojekt Videoüberwachung öffentliche Anlagen".

Mit Schreiben vom 16.05.2023 legte der Oberbürgermeister gegen diesen Beschluss gemäß § 65 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA Widerspruch ein.

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen fasste diesen Beschluss in seiner Sitzung am 21.06.2023 erneut.

Mit Schreiben vom 22.06.2023 legte der Oberbürgermeister erneut Widerspruch gemäß § 65 Abs. 3 Satz 1. Satz 5 KVG LSA ein und holte unverzüglich die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde (KAB) ein.

Nunmehr liegt mit dem Schreiben der KAB vom 31.08.2023 die Anhörung zur beabsichtigten kommunalaufsichtlichen Beanstandung vor.

Die KAB stellt im o. g. Schreiben dar, dass der Beschluss Nr. 236-2022 sowohl formell als auch materiell rechtswidrig ist. Die Einzelheiten sind dem als Anlage beigefügten Schreiben der KAB zu entnehmen.

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen hat Gelegenheit bis zum 29.09.2023 zu der beabsichtigten Entscheidung Stellung zu nehmen, insbesondere den Beschluss Nr. 236-2022 aufzuheben.

Die Begründung der KAB ist überzeugend, daher bitte ich antragsgemäß den Beschluss Nr. 236-2022 aufzuheben.

Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):

KVG LSA
Hauptsatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen

**Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst
(Beschlussnummer-Jahr)? 236-2022**

Welche Beschlüsse sind
a) zu ändern? keine
b) aufzuheben? 236-2022
(Beschlussnummer-Jahr)?

Die Behindertenfreundlichkeitsprüfung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (EU-, Bundes- und Landesrecht)

wurde durchgeführt
 ist nicht notwendig

Welche finanziellen Auswirkungen ergeben sich: keine
a) Untersachkonten:
b) Maßnahmennummer (bei Investitionen):
c) Betrag in € einmalig:
d) Folgekosten in € nach Jahresscheiben:

Unterschrift der Einreicherin/des Einreichers zur
Vorlagennummer: **166-2023**

Anlagen:
Schreiben der Kommunalaufsichtsbehörde vom 31.08.2023